

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Energiegesetzes (EnerG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) stellt dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Art. 11 Abs. 3 sei nicht zu streichen, sondern neu wie folgt zu fassen:

³Als Freiluftbäder im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels gelten Wasserbecken, die der Baubewilligungspflicht unterstehen.

Begründung

Die Regelung soll für die Kontrollorgane vollziehbar sein. Es ist nicht realistisch, dass kleine, im Detailhandel käufliche elektrisch beheizbare Bäder verboten und entsprechend kontrolliert werden. Die Schwelle zur Anwendbarkeit der Bestimmung soll nicht mehr in Kubikmetern festgelegt werden, da dies willkürlich sein kann. Der Vollzug der Bestimmung zu den Freiluftbädern soll mit der baurechtlichen Kontrolle gemeinsam erfolgen, um so den Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten. Deshalb soll die Schwelle für die Definition von bewilligungspflichtigen Freiluftbädern an die baurechtliche Bewilligungspflicht angeknüpft werden.

In seiner langjährigen Rechtsprechung qualifiziert das Bundesgericht als baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen «mindestens jede künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen (...), die in bestimmter festen Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen». So ist beispielsweise ein Jacuzzi-Whirlpool, der über längere Zeit auf einer Terrasse aufgestellt wird, nach der Baugesetzgebung bewilligungspflichtig. Er fällt unter Art. 11 Abs. 3 EnerG in der von der BauKo beantragten Fassung.